



Julia Willie Hamburg
Niedersächsische Kultusministerin

An die
Hauptverwaltungsbeamtinnen und
Hauptverwaltungsbeamten der
niedersächsischen Kommunen

Hannover, 22. Januar 2024

Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter (kurz: Rechtsanspruch) wurde auf Bundesebene für die Zeit ab August 2026 aufsteigend beschlossen. Diese Aufgabe ist für Land und Kommunen anspruchsvoll und herausfordernd. Daher möchte ich an dieser Stelle ausdrücklich betonen: Die Umsetzung kann nur in einem schrittweisen Prozess und in enger Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen erfolgen! Deshalb befinden sich die kommunalen Spitzenverbände und das Land seit meinem Amtsantritt im intensiven Austausch zu dieser Thematik und klären in regelmäßigen Treffen die bei der Umsetzung auftretenden und offenen Fragen. Da auch auf kommunaler Ebene noch viele Fragen bestehen, sind wir übereingekommen, dass ich Sie mit einem Brief über den aktuellen Sachstand der Gespräche informiere.

Wie Sie wissen, werden in Niedersachsen bereits rund 70 % aller öffentlichen allgemein bildenden Grundschulen als Ganztagschule geführt. Dieser Wert steigt seit Jahren von Schuljahr zu Schuljahr kontinuierlich an. Das heißt, viele von Ihnen haben sich als Schulträger schon mit einem erheblichen Einsatz von Mitteln sowohl im investiven als auch im personellen Bereich auf den Weg zur Ganztagsgrundschule gemacht. Mit den Rahmenbedingungen zur personellen Ausstattung dieser Schulen leistet das Land bereits heute einen erheblichen Beitrag für die vor Ort entstandenen Konzepte und hat für viele Schulen den Weg zur Ganztagsgrundschule geebnet. Der Ausbaustand in den einzelnen Regionen ist dabei im Flächenland Niedersachsen genau so unterschiedlich wie die konkrete Ausgestaltung vor Ort. Dennoch können wir – auch im Vergleich zu anderen Bundesländern – nicht zuletzt auch dank Ihrer Kraftanstrengungen vor Ort auf ein sehr gut gewachsenes System aufbauen.

Aus diesem Grund hat sich die Landesregierung in Kenntnis der auch weiterhin bundesrechtlich bestehenden Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe dafür entschieden, die schwerpunktmäßige Umsetzung des Rechtsanspruchs durch die Ganztagsgrundschulen anzubieten und hierfür als Land die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen gemäß der bisherigen Systematik zur Verfügung zu stellen. Inwiefern Tageseinrichtungen wie bspw. Horte als Alternative und/oder Ergänzung bei Ihnen bestehen bleiben bzw. ausgebaut werden sollen, bestimmen letztlich weiterhin Sie als Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor Ort. Eine gesonderte Förderung wird es hierfür nicht geben, die bereits bestehende Unterstützung wird allerdings in der bisherigen Systematik fortgesetzt. Die schwerpunktmäßige Umsetzung des Rechtsanspruchs durch die Ganztagsgrundschulen ist somit ein Angebot des Landes zur Unterstützung des Rechtsanspruchs in Niedersachsen, das nur greift, wenn die kreis-/ regionsangehörigen Kommunen ihre Grundschulen freiwillig in Ganztagsgrundschulen umwandeln. Als Vertreterin der Landesregierung hoffe ich, dass dieses Angebot großflächig genutzt wird.

Ganztagsbetreuung - Betrieb

Der Rechtsanspruch gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Insofern legen wir hierauf den Fokus, ermöglichen Ihnen aber auch, andere Wege zu gehen. Die Einrichtung der Ganztagsgrundschule kann der Schulträger beantragen und somit entscheiden Sie vor Ort über das für Sie richtige Angebot. Da ich des Öfteren gefragt werde, ob der Rechtsanspruch Sie zwingt, jede Grundschule zu einer Ganztagsgrundschule umzubauen, ist es mir wichtig klarzustellen, dass dies nicht der Fall sein wird. Es ist lediglich verpflichtend, den Schülerinnen und Schülern ein Angebot zu machen, aber das kann auch schwerpunktmäßig an einer einzelnen Grundschule vor Ort erfolgen, wenn dies sinnvoll und gewünscht ist.

Weiterhin besteht kein Zweifel daran, dass derzeitige Ganztagsgrundschulangebote in bekannter Form auch zukünftig bestehen bleiben sollen. Wir werden die Regelungen in der gewohnten Praxis erhalten. Um den Rechtsanspruch im Umfang von jeweils acht Stunden an fünf Werktagen in der Woche erfüllen zu können, bedarf es hier jedoch ggf. einer Ausweitung der Zeiten und Angebote. Wir werden unsere finanziellen Ressourcen entsprechend anpassen.

Auf der Grundlage der am Ganztags teilnehmenden Schülerinnen und Schüler wird das Land wie bisher auch zukünftig den Schulen die notwendigen personellen bzw. finanziellen Ressourcen bedarfsgerecht entsprechend der bisherigen Systematik zur Verfügung stellen – ausgeweitet auf den Umfang des Rechtsanspruchs. Hierfür planen wir, wenn sich dieser erstmals auf die Jahrgänge 1-4 erstreckt, jährlich mindestens 258 Mio. Euro zusätzlich ein.

Dabei erhalten die Schulen auch weiterhin die Möglichkeit, die ihnen zugewiesenen Stunden ganz oder teilweise in ein Budget umzuwandeln (Kapitalisierung von Lehrerstunden) und so den Einsatz von pädagogischen Fachkräften oder von Kooperationspartnern im Rahmen von außerunterrichtlichen Angeboten in der Ganztagschule zu ermöglichen bzw. sicherzustellen. Dies kann gerade mit Blick auf den Fachkräftemangel eine hilfreiche Option sein. Auch zukünftig wird es seitens des Landes keine Vorgaben im Hinblick auf über die Zeiten der Ganztagschule hinausgehende Angebote wie bspw. eine Früh- und/oder Spätbetreuung geben. Diese sind weiterhin freiwillige Angebote der Kommunen.

Zusammenfassend lässt sich an dieser Stelle demnach feststellen: Wir bauen in Niedersachsen grundsätzlich auf bereits vorhandene und sehr erfolgreiche Strukturen auf, werden aber unsere Landesregelungen und Ressourcen für die Ganztagsgrundschule auf acht Stunden an fünf Werktagen die Woche ausweiten. Bestehende Systeme und Konzepte können fortgesetzt werden und müssen ggf. ausgeweitet werden. Kooperationen bleiben möglich. Schulen, die sich neu auf den Weg machen, können sich an heutigen Konzepten anderer Schulen orientieren. Eine Schulbauberatung sowie fachliche Beratung stehen Ihnen und der Schule im jeweils zuständigen regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) bei Bedarf zur Verfügung. Das Angebot wird für die Schülerinnen und Schüler vorgehalten, die sich für dieses Angebot anmelden, es besteht keine Pflicht, es pauschal für alle vorzuhalten.

Einige Ergänzungen werden die bestehenden und etablierten Möglichkeiten dennoch erweitern. So soll den Schulen zukünftig an Tagen mit einem offenen Ganztagsangebot eine flexiblere Gestaltung der Abholzeiten erlasskonform ermöglicht werden. Damit wird dem Wunsch vieler Schulleitungen, Eltern und Erziehungsberechtigter Rechnung getragen und zudem die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter gestärkt.

Ferienbetreuung

Während der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung innerhalb der Schulzeit in der Ganztagsgrundschule umgesetzt werden kann, obliegt die Ferienbetreuung weiterhin den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und wird nicht von der Schule organisiert und angeboten. Allerdings wird die bewährte Kooperation mit dem Schulträger auch hier fortgeführt und weiter ausgebaut: Vor Ort haben die Grundschulen bereits heute mit großem Engagement und in Absprache mit den Schulträgern die Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung zu den Ferienangeboten unterstützt. Diese etablierte Praxis, z.B. der Aushang von Hinweisen auf die Ferienangebote, die Unterstützung bei der Eintragung in die Anmeldelisten und die direkte Abfrage der Erziehungsberechtigten bei der Abfrage zur Inanspruchnahme des Ganztagsangebotes soll auch bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs an allen Grundschulen fortgeführt und ausgeweitet werden. Zudem wollen wir

die Möglichkeit einräumen, auf die guten Erfahrungen von trilateralen Verträgen zurückzugreifen und den Kommunen offenhalten, das Ferienbetreuungsangebot weiterhin bei dem gleichen Kooperationspartner zu buchen. Dies könnte Kontinuität sowohl für die Schülerinnen und Schüler als auch für den bisher tätigen Kooperationspartner und seine Angestellten ermöglichen. Auch das Schulgebäude, welches dem Schulträger gehört, kann in Ferienzeiten genutzt werden, allerdings ohne das Schulpersonal hierfür in die Verantwortung zu nehmen.

Derzeit führen Bund und Länder noch immer Gespräche zu der Frage, was unter einem rechtsanspruchserfüllenden Ferienangebot zu verstehen ist. Gleichzeitig erörtert mein Haus gemeinsam mit den Vertretungen der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände (AG KSV), wie ein solches Angebot praxistauglich vorgehalten werden kann. Der Abschluss trilateraler Verträge wäre dafür auf jeden Fall eine mögliche Variante. Zu anderen Möglichkeiten und Verfahren werden wir Sie ebenso wie Ihre Verbände weiterhin informieren. Wir werden die vierwöchige Schließzeit in den Ferien landesrechtlich regeln und Ihnen hierbei ermöglichen, vor Ort flexible Schließzeiten festzulegen. Analog zum Rechtsanspruch während der Schulzeiten besteht auch während der Ferienzeiten kein konkreter Anspruch auf die Betreuung an einer bestimmten Grundschule. Ein Ferienangebot kann auch an einer einzelnen Grundschule oder an einem anderen Ort zentral eingerichtet werden. Schülerbeförderung muss während der Ferienbetreuung nicht gewährleistet werden.

Investitionsprogramm

Abschließend möchte ich Sie gerne noch über den aktuellen Stand bzgl. des anstehenden Investitionsprogramms zum Ganztagsausbau informieren:

Wie Sie sicher wissen, gewährt der Bund den Ländern im Zusammenhang mit der Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztage) Finanzhilfen aus einem Sondervermögen in Höhe von insgesamt 2,75 Mrd. Euro. Niedersachsen erhält nach dem Königsteiner Schlüssel sowie inkl. der nicht verausgabten Mittel aus dem vorangegangenen sog. Beschleunigungsprogramm rund 278 Mio. Euro.

An die länderseitige Umsetzung sind seitens des Bundes enge Vorgaben geknüpft – bspw. ist die Art des Zuwendungsverfahrens mittels Förderrichtlinie zwingend vorgeschrieben, auch wenn wir als Land gerne ein einfacheres Verteilverfahren gewählt hätten.

Die niedersächsische Förderrichtlinie regelt alle Einzelheiten, die für Sie als Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger von Bedeutung sind. So wurde etwa die Möglichkeit eines vorzeitigen

Maßnahmenbeginns übernommen, wonach ab dem Inkrafttreten des Ganztagsfinanzhilfegesetzes (GaFinHG), d. h. ab 12. Oktober 2021 begonnene Maßnahmen förderfähig wären, sofern sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abgeschlossen sind und diese den Zuwendungszweck erfüllen.

Das GaFinHG sieht zudem vor, dass sich die Länder bzw. Kommunen mit mindestens 30 % am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils beteiligen. Um Sie bei den anstehenden Investitionskosten zu unterstützen und einen Beitrag zu leisten, übernimmt das Land den hälftigen Kofinanzierungsanteil und stellt dafür neben den Personalausgaben in den Jahren 2024 bis 2027 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt rund 55 Mio. Euro zur Verfügung. Die zweite Hälfte des Kofinanzierungsanteils ist durch die jeweilige Kommune zu erbringen. Bei den eingesetzten Mitteln der Kommunen sind die Grundsätze der Zusätzlichkeit zu beachten. Die Zusätzlichkeit ist gegeben, wenn keine Finanzmittel des Landes einschließlich seiner antragstellenden Kommune ersetzt werden, die vor Inkrafttreten des GaFinHG am 12.10.2021 zur Finanzierung eines dem Zwecke des Ganztagsausbaus für Grundschulkinder dienenden Investitionsvorhabens durch die Finanzplanung des Landes festgeschrieben oder durch Verwaltungsakt oder Vertrag oder anderweitige Förderung bzw. Zuweisung gewährt wurden und den Förderzeitraum 12.10.2021 bis 31.12.2027 betreffen. In Ihrer Finanzplanung hinterlegte Ansätze, die lediglich auf der Grundlage voraussichtlich zu erwartender Förderungen eingerichtet wurden, sind insoweit unproblematisch. Es reicht aus, wenn Sie dies entsprechend erklären. Wir werden alles dafür tun, den damit verbundenen bürokratischen Aufwand so gering wie möglich zu halten.

Wir haben die Erstellung der Richtlinie und das Verfahren eng mit der AG KSV abgestimmt. Die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Bundes- und Landesmittel wird auf Wunsch der Verbände auf der Grundlage der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Jahrgängen 1 bis 4 in den einzelnen Kommunen erfolgen, um hier alle Schulträger zu berücksichtigen. Im Zuge der Veröffentlichung der Förderrichtlinie wird es möglich sein, die genauen Werte der dazugehörigen Anlage zu entnehmen.

Anders als in dem vorangegangenen sog. Beschleunigungsprogramm sind die in diesem Investitionsprogramm genannten Fristen deutlich großzügiger ausgelegt. Bei den aufgeführten Fristen handelt es sich um bundesrechtliche Vorgaben, die sich aus der o. g. Verwaltungsvereinbarung II bzw. dem GaFinHG und dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) ergeben. Eine Verlängerung ist allerdings zum aktuellen Zeitpunkt vom Bund nicht vorgesehen. Es ist unser Ziel, Ihnen die über die Förderrichtlinie zur Verfügung stehenden Mittel schnellstmöglich zugänglich zu machen. Das genaue Veröffentlichungsdatum kann ich Ihnen heute noch nicht nennen, allerdings befindet

sich die Entwurfsfassung in der finalen Abstimmung mit dem Bund. Es ist somit davon auszugehen, dass die Veröffentlichung sehr zeitnah erfolgen wird. Auch haben wir mit Ihren Verbänden verabredet, dass wir uns auf Bundesebene gemeinsam für die Bereitstellung weiterer Mittel einsetzen werden. Hierzu bleibe ich mit den Kommunalen Spitzenverbänden ebenfalls im Austausch.

Wie eingangs bereits beschrieben, gehen mit dem Umsetzungsprozess des Rechtsanspruchs selbstverständlich auch Herausforderungen einher. So reden wir auch mit den Landesverbänden der Anbietenden der Ganztagsangebote, um auch hier Fragen zu klären, wie etwa die Qualifizierung und Gewinnung von Personal für die Betreuungsangebote. Ich weiß, dass diese Frage auch Sie vor Ort sehr beschäftigt.

Wir sind alle gefordert, kreative Lösungen zu finden und insbesondere auch zu Beginn Übergangsregelungen für gangbare Möglichkeiten und Wege zu entwickeln. Deshalb wird das Land wie bislang den bewährten Austausch mit der AG KSV fortsetzen, um bei der Bearbeitung der noch offenen Themen auch Ihre Perspektive frühzeitig und angemessen berücksichtigen zu können. Auf die Beratungsangebote der RLSB habe ich Sie bereits aufmerksam gemacht.

Abschließend möchte ich gerne noch einmal auf unsere FAQ hinweisen, die selbstverständlich laufend erweitert und aktualisiert werden. Sie finden alle im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch häufig gestellten Fragen unter nachstehendem Link bzw. QR-Code:

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/ganztag/rechtsanspruch>



Ich danke Ihnen für Ihr Engagement vor Ort und werde mich auch weiter auf Landes- und Bundesebene dafür einsetzen, den Prozess zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung eng zu begleiten und meinen Beitrag dazu zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen

Julia Willie Hamburg

Julia Willie Hamburg